Abschrift

Geschäftsnummer: **3 T 1184/04 (053)**
(Amtsgericht Braunschweig: 33 XIV 89/04 B)

14. Sep. 2005
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache M7347

des sy[redacted]staatsangehörigen M[redacted],
geboren am 1[redacted]
[redacted]
z. Zt. ZASt Unterkunft, Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig

- Betroffener, Antragsgegner u. Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover

antragstellende Behörde u. Beschwerdegegner: ZAA Braunschweig

wird auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen festgestellt, dass die Anordnung von Abschiebungshaft gegen den Betroffenen durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Braunschweig vom 01.12.2004 rechtswidrig war.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

Auf Antrag der ehemaligen Bezirksregierung Braunschweig hat das Amtsgericht Braunschweig zunächst am 01.12.2004 (das Datum des Beschlusses ist offensichtlich falsch mit 2.12. angegeben) im Wege der einstweiligen Anordnung Sicherungshaft für 2 Tage und nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss vom selben Tage Sicherungshaft für drei Tage angeordnet.

Gegen beide Beschlüsse hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen ebenfalls am selben Tage sofortige Beschwerde eingelegt. Der Betroffene ist noch an diesem Tag wieder aus der Haft entlassen worden, nachdem sich herausgestellt hatte,

dass seine für den nächsten Tag geplante Überstellung nach Österreich nicht würde durchgeführt werden können.

Der Betroffene begehrt nunmehr festzustellen, dass seine Ingewahrsamnahme und anschließende Inhaftierung rechtswidrig waren.

Der Antrag ist begründet, da die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft von vornherein nicht vorlagen. Der Betroffene war erst 16 Jahre alt. Bei Minderjährigen ist zu besorgen, dass sie durch den Vollzug von Haft erhebliche psychische Schäden davontragen. Die Antragstellerin hätte deshalb bereits in ihrem Haftantrag darlegen müssen, dass und weshalb mildere Maßnahmen als die Abschiebungshaft zur Sicherung der Überstellung des Betroffenen nach Österreich nicht in Betracht kamen. Als milderes Mittel wäre hier insbesondere die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung in Frage gekommen. Da der Antrag der Verwaltungsbehörde hierzu keine Ausführungen enthält, ist davon auszugehen, dass die erforderliche Prüfung nicht erfolgt und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden ist (OLG Braunschweig 6 W 26/03 m.w.N.).

Da die Voraussetzungen für einen Haftantrag damit von vornherein fehlten, waren der Rechtsnachfolgerin der Antragstellerin gemäß § 16 Abs.1 FEVG die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen. Dem Betroffenen war antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Braunschweig, den 08.09.2005
Landgericht - 3. Zivilkammer

Kreutzer Vors. Richter am LG	**Dr. Broihan** Richter am LG	**Kalbitzer-König** Richterin am LG